



Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Datum: 15.11.2017	Beschlussvorlage	2017/250
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Richtlinie zur Sportförderung

Produkt/e:

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 06.12.2017 Sportausschuss

Anlage/n:

Vorschlag CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss entwickelt eine Richtlinie.

Sachlage:

In der letzten Sportausschusssitzung am 14.06.2017 ist mehrheitlich beschlossen worden, die bestehenden Richtlinien aus dem Jahre 2007 zu überarbeiten oder eine neue Richtlinie zu formulieren.

Die CDU-Fraktion hat anliegenden Entwurf vorgelegt.

Der Ausschuss wird hierüber beraten.

Richtlinie zur Sportförderung

1. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass ...

- a.** der Verein Mitglied im Kreissportbund Lüneburg ist, gemeinnützig anerkannt ist und seinen Vereinssitz im Landkreis Lüneburg hat.
- b.** der Verein mindestens 50 Mitglieder hat und eine aktive Jugend-, Senioren- oder Integrationsarbeit im Sportbereich nachweisen kann.
- c.** der Verein einen jährlichen Mindestbeitrag für Aktive in Höhe von 60 Euro für Erwachsene und 30 Euro für Kinder/Jugendliche erhebt.
- d.** der Antrag durch den Vorstand gem. § 26 BGB gestellt wird.
- e.** die Maßnahme ein Mindestvolumen von 5.000 Euro hat.

2. Grundsätze der Förderung sind:

- a.** Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.
- b.** Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn Samtgemeinde/Gemeinde und Verein mit Fördermittel in gleicher Höhe eintreten.
- c.** Die Förderungen des Landkreises Lüneburg im Rahmen dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen und werden somit jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt.
- d.** Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein.
- e.** Eine Förderung wird grundsätzlich nur für nachhaltig investive oder energetische Maßnahmen an Sportstätten gewährt. Laufende Reparaturen und Anschaffung von Sportgeräten werden nicht bezuschusst.